

# Arbeitsvertrag

Zwischen dem Dienstleistungszentrum Goslar  
(der DLZ Gesellschaft für Faire Beschäftigung mbH)  
Odermarkplatz 2, 38640 Goslar (zukünftig DLZ)

Und Herrn  
Max Mustermann  
Lange Straße 1234, 12345 Stadt  
(zukünftig B)

wird vereinbart:

## § 1 Erlaubnis

Dem DLZ Goslar (BV Arbeit und Leben Nds. Ost gGmbH) wurde am 01. Juli 2006 die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung von der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit erteilt, der DLZ GmbH am 28.03.08.

## § 2 Gegenstand des Vertrages

- a. B wird als Angestellter entsprechend den Anforderungen der Entleihfirmen eingestellt. Er ist verpflichtet, bei Kunden des Arbeitgebers - auch außerhalb seines Sitzes in Goslar - tätig zu werden. (Siehe auch den Nachweis zum Arbeitsvertrag)
- b. B ist ohne besondere schriftliche Erlaubnis nicht berechtigt, Geld zu befördern oder Inkasso vorzunehmen.
- c. Er ist ferner verpflichtet, sowohl über Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers sowie seiner Kunden Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

## § 3 Beginn und Dauer des Vertrages

Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit ab dem **00.00.0000** abgeschlossen.

## § 4 Tarifvertragliche Regelungen

Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung, abgeschlossen zwischen der Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen Ost gGmbH und der IG Metall Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt vom 28.08.2008 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

## § 5 Vergütung

Eine eventuell eintretende verleihefreie Zeit wird mit 7,50 Euro / Std. vergütet.  
B erhält für die ausgeführte Tätigkeit den dafür üblichen Tariflohn bzw. den allgemein üblichen Lohn der jeweiligen Entleihfirma, mindestens jedoch 7,79 Euro / Std.  
B verpflichtet sich, die geleisteten Stunden entsprechend und fristgemäß nachzuweisen.

## § 6 Arbeitszeit

Die tatsächliche Wochenarbeitszeit wird von der Entleihfirma unter Wahrung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen festgelegt. In diesem Rahmen ist der/die Arbeitnehmer/in

auch zu Überstunden verpflichtet. Die wöchentliche Arbeitszeit in der verleihfreien Zeit beträgt bei Vollzeitbeschäftigung 35,00 Stunden (7,00 Std. / täglich).

## § 7 Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt zum 15./ 30. d. M. nach Vorlage der Zeitrachweise. Die Stunden für den Zeitraum vom 01. bis 15. des Monats können zum 30. des laufenden Monats per Abschlag ausgezahlt werden, sofern ein Zeitrachweis bis zum 20. des laufenden Monats vorliegt. Die Stunden für den Zeitraum vom 16. bis 30. des Monats werden zum 15. des Folgemonats ausgezahlt. Die Zusendung der schriftlichen Abrechnung erfolgt einmal monatlich nach Abrechnung im Folgemonat. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt auf das von Ihnen angegebene **Konto 123456, BLZ 000 000 00 bei der Bank.**

## § 8 Arbeitsverhinderung

Im Falle einer Arbeitsverhinderung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem DLZ unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Benachrichtigung muss auf dem schnellsten Wege, notfalls fernmündlich erfolgen.

B ist ebenfalls verpflichtet, die Entleihfirma in gleicher Weise zu unterrichten.

Ist B in Folge Krankheit arbeitsunfähig, so hat er/sie unabhängig von der Mitteilungspflicht vor Ablauf des zweiten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit dem DLZ eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie über deren voraussichtlicher Dauer vorzulegen.

Nach § 46 Abs. 1 u. 2 des Sozialgesetzbuches V wird bei Krankenhausbehandlung von Beginn an und bei Krankschreibungen von dem Tag an, der auf die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt, in den ersten 4 Beschäftigungswochen Krankengeld gezahlt.

## § 9 Probezeit

Die Probezeit beträgt 6 Monate. In der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden. Bei einem kurzfristigen Arbeitsverhältnis bis maximal 4 Wochen kann die Kündigung mit einer Frist von einem Tag zum Ende des darauf folgenden Arbeitstages erfolgen.

## § 10 Kündigung

Das Beschäftigungsverhältnis kann im Falle einer Befristung auch ordentlich unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. tariflichen Fristen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung durch das DLZ hat unter Angabe des Grundes zu erfolgen. B kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen jederzeit kündigen.

B kann das Arbeitsverhältnis jederzeit auch außerordentlich kündigen, wenn er die Möglichkeit einer Einstellung **in der Entleihfirma oder** in einem anderen Betrieb hat.

Goslar, den

---

Holger Sonnenrein  
Geschäftsstellenleiter

---

Beschäftigte(r)

Das Merkblatt zur Arbeitnehmerüberlassung der Bundesagentur für Arbeit liegt dem Vertrag bei. Hinweis gem. § 33 Bundesdatenschutzgesetz: Ihre personenbezogenen Daten werden bei uns gespeichert.